

## Gewerblicher Rechtsschutz in Mexiko

**Patente (Patente) und Marken (Marca) werden im Gesetz zum gewerblichen Eigentum geregelt.**

19.11.2020

Von Jan Sebisch, Corinna Päßgen

▶ Patent-Markenrecht

▶ Internationale Übereinkommen

### Patent-Markenrecht

Das Gesetz zum gewerblichen Eigentum (Ley de la Propiedad Industrial) und das Gesetz über das Urheberrecht (Ley Federal del Derecho del Autor) sowie zahlreiche Verordnungen regeln den gewerblichen Rechtsschutz und das Urheberrecht in Mexiko.

Ein Patent (Art. 15 ff. Gesetz zum gewerblichen Eigentum) kann erteilt werden, wenn es sich um eine Neuheit als Ergebnis einer erfinderischen Tätigkeit handelt und eine gewerbliche Anwendung gestattet. In Art. 16 des Gesetzes zum gewerblichen Eigentum ist ein Katalog mit nicht-patentierbaren Erfindungen enthalten. Dazu gehören beispielsweise Tierrassen, der menschliche Körper sowie die wesentlichen biologischen Prozesse für die Produktion, Reproduktion und die Züchtung von Pflanzen und Tieren. Ein Patent ist vom Tag der Einreichung der Anmeldung 20 Jahre geschützt. Eine Verlängerung ist nicht möglich (Art. 23 Gesetz zum gewerblichen Eigentum).

Eine Marke (Art. 87 ff. Gesetz zum gewerblichen Eigentum) kann für eine Schutzdauer von 10 Jahren beantragt werden, eine Verlängerung ist möglich. Dem Inhaber einer Marke wird durch die Eintragung der Marke das Recht der ausschließlichen Nutzung der Marke in ganz Mexiko und das Recht zur Lizenzierung der Nutzung der Marke gewährt.

Zuständige Behörde für die Anmeldung und Registrierung eines Patents oder einer Marke ist das mexikanische Patentamt ([Instituto Mexicano de la Propiedad Industrial - IMPI](#) [↗](#)). Ein Antrag auf Registrierung kann dabei beim IMPI online durch das System PCT-easy beziehungsweise Marca en Línea oder schriftlich eingereicht werden.

### Internationale Übereinkommen

Mexiko ist unter anderem Mitglied folgender internationaler Abkommen auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes:

- Pariser Verbandsübereinkunft (Paris Convention for the Protection of Industrial Property);
- Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO);
- Internationale Klassifikation der Bildbestandteile von Marken (Vienna Agreement Establishing the International Classification of the Figurative Elements of Marks);
- Straßburger Abkommen über die internationale Klassifikation der Erfindungspatente (Strasbourg Agreement Concerning the International Patent Classification);
- Brüsseler Übereinkommen über die Verbreitung der durch Satelliten übertragenden programmtragenden Signale;
- Übereinkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte am geistigen Eigentum (Trade-Related Aspects of Intellectual Property Rights - TRIPS);
- Protokoll zum Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken (Protocol Relating to the Madrid Agreement Concerning the International Registration of Marks).

## GEWERBLICHER RECHTSSCHUTZ IN MEXIKO

Dieses Fragment können Sie in folgenden Kontexten finden:

[Recht kompakt Mexiko](#)

### Dieser Inhalt ist relevant für:

Mexiko

Gewerblicher Rechtsschutz, übergreifend

Recht

## Kontakt

Jan Sebisch

Rechtsexperte

 +49 228 24 993 353

 [Ihre Frage an uns](#)

---

Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck – auch teilweise – nur mit vorheriger ausdrücklicher Genehmigung. Trotz größtmöglicher Sorgfalt keine Haftung für den Inhalt.

© 2021 Germany Trade & Invest

Gefördert vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages.